



Vorschlag für eine

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Einführung einer Europäischen Armee

Federführende Ausschüsse:

Haushaltsausschuss (BUDG)

Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE)

Kofinanziert durch:



Unterstützt durch:



DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf die Verträge, insbesondere auf Artikel 24, Artikel 42 und Artikel 46 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und die damit einhergehende Etablierung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung von 23 Mitgliedstaaten vom 13. November 2017 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (SSZ/PESCO) nach Artikel 42 Absatz 6 EUV,
- unter Hinweis auf die Gemeinsamen EU-NATO-Erklärungen vom Juli 2016, vom 10. Juli 2018 sowie vom 10. Januar 2023,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE: (Alle Ausschüsse)

- A. in der Erwägung, dass die zunehmenden militärischen Konflikte in geographisch teils unmittelbarer Nähe der Außengrenzen der Union eine Beschleunigung der in Artikel 24 Absatz 1 EUV vorgesehenen schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik erfordern, die nach dem Vertragstext zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann;
- B. in der Erwägung, dass die existierende Strukturierte Zusammenarbeit in der Sicherheitsund Verteidigungspolitik (SSZ-PESCO) dringend weiter ausgebaut werden muss, um im Verteidigungsfall eine effektive gemeinsame Verteidigung des Unionsgebiets zu ermöglichen;
- C. in der Erwägung, dass die Schwierigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Beschaffung militärischen Materials, wie sie derzeit im Ukraine-Konflikt deutlich werden, eine Verstärkung der gemeinsamen Beschaffungspolitik erfordern;
- D. in der Erwägung, dass nur eine gemeinsame Europäische Armee mit einheitlicher Kommandostruktur, einheitlichem Dienstrecht und einheitlichem Zugang für alle Unionsbürgerinnen und -bürger die gemeinsame Verteidigung wirksam bewältigen kann, auch wenn derzeit noch Zuständigkeitsprobleme bestehen;
- E. in der Erwägung, dass gemeinsame Verteidigungseinrichtungen die Solidarität der Unionsbürgerinnen und -bürger und den Austausch untereinander zu fördern geeignet sind;

...fordert im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) die Einführung einer gemeinsamen Europäischen Armee, welche folgendermaßen ausgestaltet werden soll:

Gegenstand und Ziele (SEDE)

- 1) Jeder EU-Mitgliedstaat soll sich verpflichten, einen Teil seiner nationalen Streitkräfte und Ausrüstung in eine gemeinsame Europäische Armee zu übertragen, mit dem langfristigen Ziel der kompletten Auflösung aller nationaler Streitkräfte;
- 2) Jeder Mitgliedstaat soll bis
 - i) 2030 10 Prozent,
 - ii) 2040 25 Prozent,
 - iii) 2050 50 Prozent,
 - iv) 2070 100 Prozent

seiner Streitkräfte und militärischen Güter in die Europäische Armee übertragen.

- a) Die Befehls- und Kommandogewalt obliegt dem Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik als Oberbefehlshaber.
- b) Die Budgethoheit über die gemeinsamen Streitkräfte obliegt dem Europäischen Parlament. Der Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) soll mit der Kontrolle der Streitkräfte betraut werden.
- c) Alle Einsätze der Europäischen Armee sollen der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen. Nur bei Gefahr im Verzug soll ein Einsatz ohne vorherige Zustimmung möglich sein. Die Zustimmung des Parlaments soll jedoch rückwirkend eingeholt werden müssen.
- d) Die Zustimmung zu einem Einsatz soll auf maximal ein Jahr begrenzt werden und soll mit Ablaufen dieser Frist verlängert werden müssen. Ausgenommen hiervon soll die direkte Verteidigung des EU-Territoriums sein.

Das Europäische Parlament ...

- 3) ...regt an, dass die Europäische Armee zu folgenden Zwecken eingesetzt wird:
 - a) Zivil-militärische Rettungseinsätze und Katastrophenhilfe in den EU-Mitgliedstaaten sowie außerhalb der EU;
 - b) Militärische Beratung und Unterstützung für die bestehenden Armeen der EU-Mitgliedstaaten;
 - c) Verteidigungszwecke gegen Bedrohungen der europäischen Sicherheit;
 - d) Humanitäre Interventionen in Krisengebieten zur Konfliktbewältigung und Stabilisierung

Finanzierung (BUDG)

Das Europäische Parlament ...

- 4) ...schlägt vor, die Finanzierung der Europäischen Armee wie folgt zu gestalten:
 - a) Die Europäische Kommission soll die Ausgaben für die Gemeinsame Außenund Sicherheitspolitik im nächsten Haushaltsplan um 20% erhöhen
 - b) Die Mitgliedstaaten sollen sich anteilig an der Finanzierung eines Fonds zum Aufbau einer Europäischen Armee beteiligen. Der jährliche Beitrag soll hierbei 0,2 % des BIP pro Kopf der Mitgliedstaaten betragen.
 - c) Während zwei Drittel des Fonds für den Aufbau der Armee genutzt werden sollen, soll ein Drittel in die militärische Forschung und den Ausbau der Europäischen Verteidigungsagentur fließen sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Rüstungsindustrie dienen.
- 5) ... schlägt vor, dass Projekte im Verteidigungsbereich von Mitgliedstaaten grundsätzlich EU-weit auszuschreiben sind. Beschränkungen, die das Prinzip der Gleichheit verletzen und Unternehmen aus dem betroffenen Mitgliedstaat bevorzugen, sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Europäische Kommission im Einzelfall.

- 6) ... schlägt vor, dass gemeinsame Beschaffungsprojekte im Rüstungsbereich mit bis zu 5% des (Netto-) Auftragsvolumens gefördert werden können. Darunter fallen ebenso Rüstungsprojekte in Kooperation mit weiteren NATO-Mitgliedstaaten und der Ukraine.
- 7) ... schlägt vor, dass die Europäische Verteidigungsagentur beauftragt wird, gemeinsame Standards für militärische Ausrüstung zu entwickeln. Diese dürfen bereits existierenden Standards der North Atlantic Treaty Organization (NATO) nicht widersprechen.

Dienstrecht (LIBE)

Das Europäische Parlament ...

- 8) ...regt an, dass die Union ein einheitliches Dienstrecht für die Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie zivile Mitarbeitende der ihr zur Verfügung gestellten Truppenteile schafft, wobei langfristig eine gleiche Besoldung, Versorgung und disziplinarische Behandlung aller Militärangehörigen der Union angestrebt wird.
- 9) ...fordert, dass neue Soldatinnen und Soldaten und zivile Mitarbeitende der durch die Mitgliedstaaten überlassenen oder direkt von der Union aufgestellten Streitkräfte direkt bei Einstellung dem zu schaffenden Dienstrecht unterstellt werden.
- 10) ...regt an, die Laufbahn als europäische Berufs- oder Zeitsoldatin oder -soldat sowie als zivile Mitarbeitende der Streitkräfte der Union für Frauen und Männer attraktiv auszugestalten und aktiv zu bewerben.
- 11) ...regt an, Regelungen für eine verpflichtende, einjährige Wehrpflicht bei den Streitkräften der Europäischen Union im ersten Jahr der Volljährigkeit für alle Unionsbürgerinnen und -bürger zu schaffen. Somit wird die Wehrfähigkeit der Union sichergestellt. Das Recht, den Dienst an der Waffe zu verweigern, ist dabei jedoch unbedingt anzuerkennen.